

Das Abtreibungsrecht im Klammergriff von links- und rechtsidentitärer Bewegung: Warum die deutsche Gesetzgebung keiner fundamentalen Änderung bedarf¹

Einleitung

Ist es legitim, einen Embryo oder Fötus im Mutterleib zu töten und wenn ja, unter welchen Umständen? Kaum eine Frage wird über einen so langen Zeitraum so kontrovers debattiert, philosophisch wie politisch, wengleich in der Bundesrepublik aufgrund des wegweisenden Abtreibungsurteils des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1993 nun schon seit längerer Zeit ein äußerlicher Rechtsfrieden bezüglich der latent umstrittenen Thematik herrscht. Die Abtreibungsfrage ist dabei auf das engste mit der Frauenbewegung in den 1970er Jahren verknüpft, und in den letzten Jahren wird sie nun wieder vermehrt hörbar. Grund hierfür sind auf der einen Seite die Debatten um Gender & Patriarchat, die in Gestalt der sog. Woke Bewegung von den USA zunehmend auch nach Europa dringen. Hier gilt es, als „sexuelle Selbstbestimmung“ die Abtreibungsfrage zu „liberalisieren“, in dem Sinne von: sie dem Bereich freier, persönlicher Gestaltung zu überantworten. Auf der anderen politischen Seite formieren sich neurechte Bewegungen, die darauf abzielen – wie dies etwa in Polen und Ungarn, aber auch in etlichen US-Bundesstaaten bereits Gesetzeskraft erlangt hat – die Möglichkeit der Abtreibung stark zu restringieren. Die sich verändernde Rechtsprechung höchster Gerichte spielen hierbei eine wesentliche Rolle. Auch in Deutschland wird die Verschärfung der Debatte nicht auf sich warten lassen, nachdem bereits im Jahr 2019 das sog. Werbeverbot für Abtrei-

bungen aufgehoben² und im Jahr 2023 eine Kommission ins Leben gerufen wurde, die Vorschläge für eine Regelung der Abtreibung außerhalb des Strafrechts erarbeiten soll.³

Die Grundintuition meiner Ausführungen besteht darin, die Dogmatik, die sich auf beiden Seiten des politischen Spektrums abzeichnet, für verfehlt zu halten. Auf der moralphilosophischen Ebene möchte ich zeigen, dass die Abtreibungsfrage mit der gegenwärtigen deutschen Rechtsprechung im Wesentlichen befriedigend gelöst ist, weil sie eben das Prinzip der Abwägung zwischen dem Freiheitsrecht der Frau und dem Lebensrecht des Kindes bereits in Rechtsform gegossen hat. Ich entwickle meine Position dabei in Auseinandersetzung mit einem in den „Blättern für deutsche und internationale Politik“ erschienenen Text, dessen Argumentationsfiguren mir prototypisch für eine Position zur Abtreibungsfrage zu sein scheinen, die von sich die Auffassung vertritt, den „progressiven“ und „emanzipatorischen“ und deshalb kaum mehr hinterfragbaren Zeitgeist auf seiner Seite zu haben.⁴ Ich möchte zeigen, dass es sich bei der kritisierten Position um ein Selbstmissverständnis dessen handelt, was man nachvollziehbarerweise noch als „fortschrittlich“ oder „liberal“ bezeichnen kann. Die Inkonsistenzen, die sich aus der von mir kritisierten Position ergeben, zeitigen, wie ich aufweisen werde, nicht wünschenswerte Folgen für die ethisch-moralische Architektonik liberal-demokratischer Gesellschaften. Gleich-

zeitig scheint mir die politische Dynamik dieser Debatte, die sich aus den Inkonsistenzen sowohl der neurechten als auch der links-progressiven Position ergibt, auch aus der Perspektive des soziologischen Beobachters so aufschlussreich zu sein, dass ich die Diskurslage in Bezug auf das Thema Abtreibung abschließend selbst zum Gegenstand machen möchte. Dabei betrachte ich die Problematik der Lagerbildung und Figuren der dogmatischen Selbstimmunisierung, die sich durch das Zusammenspiel von Diskursausschlussstrategien der postmodernen Linken und den dadurch beförderten Lebensschutzabsolutismus der neurechten Bewegungen ergibt. Ich entwickle meine Argumentation in fünf Schritten.

Schritt 1: Abtreibung und der Kern liberaler Ethik

Zur Frage nach der Legitimität von Abtreibungen möchte ich folgende Position anbieten und im Folgenden begründen: Grundsätzlich sind Schwangerschaftsabbrüche unter besonderen Bedingungen legitim, allerdings ist deren hohe Zahl (und die Bedingungen unter denen diese hohe Zahl zustande kommt) mit einem liberaldemokratischen Verständnis von Freiheit und Verantwortung nicht zu vereinbaren. Warum? Auf rund 770.000 Lebendgeborene kommen in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2020/2021 knapp 100.000 Schwangerschaftsabbrüche.⁵ Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche ist dabei seit zwei Jahrzehnten deutlich rückläufig. Waren im Jahr 2001 134.964 Abtreibungen zu verzeichnen, sank diese Zahl auf 94.596 im Jahr 2021.⁶ Dies bedeutet allerdings immer noch: Auf knapp jedes achte lebend geborene Kind kommt in Deutschland eines, das im Mutterleib

von einem Arzt auf den erklärten Wunsch der werdenden Mutter hin getötet wurde. Fest steht: Im Falle einer Vergewaltigung, einer mangelnden Einsichtsfähigkeit in die Folgen des Zeugungsaktes, einer schwerwiegenden psychosozialen Indikation oder einer Gefährdung des Lebens der werdenden Mutter, kann niemand von einer Frau verlangen, das Kind auszutragen. Hier ist dessen Tötung im Rahmen eines fachgerecht durchgeführten, operativen Eingriffs klar gerechtfertigt, wenn die Schwangere dies nach Abwägung aller Gesichtspunkte wünscht. In allen anderen Fällen ist an das in unserer liberalen Gesellschaftsordnung zugrundeliegende ethische Prinzip zu erinnern, dass individuelle Freiheit ihre Grenze an den Rechten anderer findet und die Ausübung dieser Freiheit mit einer Verantwortung für ihre Folgen einhergeht. Diese Verbindung von Freiheit und Verantwortung ist der Kern liberaler Ethik.

Konkret bedeutet das: Wer Geschlechtsverkehr hat, muss auch die nicht direkt beabsichtigten Folgen tragen, sofern diese Handlung aus freien Stücken ausgeführt wurde und nicht äußerst schwerwiegende Gründe dagegensprechen. Und das gilt selbstverständlich für beide Geschlechter, also auch für den beteiligten Mann, sofern sich die Folgen auf seine soziale Rolle als den werdenden Vater des Kindes beziehen. Bezüglich der medizinischen Konsequenzen der Schwangerschaft hingegen, wenn also etwa durch die Schwangerschaft eine Gesundheitsgefährdung für die Mutter droht, kann er nicht als moralisch zu berücksichtigender Akteur gelten, weil sich aus biologischen Gründen durch eine Schwangerschaft keine negativen Folgen für seinen Körper ergeben können.

Diese ethische Prämisse, die die Ausübung von Freiheit an die Verantwortung für die Folgen freier Handlungen bindet, hat weder einen unmittelbar religiösen Gehalt,⁷ noch ist sie „rechtspopulistisch“, noch zielt sie darauf ab, über den Körper von Frauen zu „verfügen“. Bei einer Schwangerschaft, die aus konsensuellem Verkehr zwischen Erwachsenen resultiert, kann schlicht nicht davon gesprochen werden, dass von Frauen verlangt wird, „ihren Körper dem Embryo auch gegen ihren Willen zur Verfügung zu stellen“, wie die Politologin Gesine Akena und die für Geschlechterpolitik und Migration zuständigen TAZ-Redakteurinnen Patricia Hecht und Dinah Riese meinen.⁸ Denn wenn eine Frau im vollen Bewusstsein der damit möglicherweise verbundenen Konsequenzen Handlungen ausführt, die in einer Schwangerschaft münden können, dann können die unerwünschten Folgen dieser Handlung nicht gänzlich einem Dritten, nämlich dem ungeborenen Menschen, auferlegt werden, indem man dieses Wesen einfach tötet.⁹

Der Verweis auf das Recht am Eigentum über den eigenen Körper, wie es in den seit der zweiten Welle der Frauenbewegung tradierten politischen Parolen „my body, my choice“ bzw. „Mein Bauch gehört mir“ zum Ausdruck kommt, kann freilich nicht zur Legitimation eines *bedingungslosen* Rechts auf Abtreibung herangezogen werden. Denn die moralische Problemlage resultiert ja erst daraus, dass sich in dem Körper der Frau ein anderes menschliches Wesen befindet, dessen Rechte mit den Rechten der werdenden Mutter in Abwägung zu bringen sind. Es geht mithin gar nicht um das Recht von Frauen, „über ihren eigenen Körper zu entscheiden.“¹⁰

Das in den politischen Parolen implizierte Autonomie-Argument wirkt zwar auf den ersten Blick griffig, weil Selbstbestimmung zu Recht ein hoher Wert in aufgeklärten, liberalen Gesellschaften ist. In diesem Fall taucht man damit aber einfach unter der ethischen Problemlage hindurch. Denn schließlich geht es hier nicht um das Recht auf Selbstverletzung. In diesem Fall gälte die eigentumstheoretische Moralbegründung „Ich kann mit meinem Körper machen, was ich selbst möchte“ uneingeschränkt. Wenn jedoch ein *anderer* Körper in seinen Rechten berührt ist, kann das Selbstbestimmungsargument nur in Ausnahmefällen Gültigkeit beanspruchen. Denn die Schwangere „entscheidet nun einmal nicht bloß über sich selbst, sondern zwingend, und zwar möglicherweise mit letalen Folgen, auch über das Leben eines anderen Wesens, das sich zwar in ihrem Bauch befindet, aber nicht ihr Bauch ist.“¹¹ Ein Embryo bzw. ein Fötus ist eben ein Körper im Körper (der schwangeren Frau), weshalb kein rein „intrapersoneller“, also nur innerhalb der Frau als Individuum sich befindlicher Konflikt vorliegt.¹² Die etwas modernisierte Variante von „Mein Bauch gehört mir“ lautet „sexuelle Selbstbestimmung“.¹³ Bei einer Abtreibung ist „sexuelle Selbstbestimmung“, also die Freiheit geschlechtlich nach eigenen Präferenzen zu verkehren, jedoch gar nicht thematisch. Vielmehr geht es hier darum, ob es gerechtfertigt ist, einem Menschen in einem frühen Stadium seiner Existenz das Leben zu nehmen. *Das* ist die Problematik, um die es geht, nicht um „sexuelle Selbstbestimmung“ oder den „eigenen Bauch“.

Ebenso wenig kann das Argument, dass in den ersten Schwangerschaftsmonaten das Kind noch nicht außerhalb des müt-

terlichen Körpers lebensfähig wäre, Abtreibung generell legitimieren. Vielmehr hat man sich um ein Lebewesen, sofern es aus freien Handlungen entstanden ist, in dessen Sinne zu *kümmern* – und dieser Verpflichtung untersteht auch der werdende Vater. Das Recht auf die Tötung des ungeborenen Kindes kann auf diese Weise also gerade nicht begründet werden. Wer die Ansicht vertritt, dass man ein ungeborenes Kind aufgrund des natürlichen Umstands, dass es bis etwa zur 21. Schwangerschaftswoche außerhalb des Leibs der Mutter noch nicht lebensfähig ist, töten darf, müsste konsequenterweise die Position vertreten, dass auch die Tötung von Säuglingen und Kleinkindern legitim ist. Denn auch sie sind nicht ohne Unterstützung durch andere Menschen lebensfähig.¹⁴ Bereits hier wird deutlich, dass die Position eines verabsolutierten Abtreibungsrechts, das die Lebensrechte des Fötus vollständig streicht, Inkonsistenzen nach sich zieht, die den Kern liberaler Ethik sowie einer darauf basierenden moralischen Sensibilität in ihrer Substanz angreifen. Die gegenwärtige deutsche Rechtslage produziert gerade aufgrund der Tatsache, dass sie die in der Abtreibungsfrage intrinsische *Ambivalenz* in Rechtsform gießt, keine derartigen fundamentalen Inkonsistenzen, aber gleichwohl Spielräume für nie letztgültig fixierbare Abwägungen.

Schritt 2: Warum die deutsche Rechtslage im Kern überzeugt

Die gegenwärtige deutsche Rechtslage, die Schwangerschaftsabbrüche für rechtswidrig erklärt, aber straffrei stellt, sofern sie nach einer verpflichtenden Beratung erfolgt sind, wird dem ethischen Spannungsfeld, das sich aus der Notwendigkeit der Abwägung des Lebensrechts des

Kindes sowie dem Freiheits- und Lebensrecht der schwangeren Frau ergibt, im Prinzip gerecht. Die hohe Zahl an Abtreibungen, die nach der Beratungsregelung vollzogen werden, indiziert allerdings, dass die Fristenlösung mit Beratungspflicht bis zur 12. bzw. 22. Schwangerschaftswoche das Lebensrecht des Ungeborenen bei weitem nicht ausreichend in Rechnung stellt. Im Jahr 2018 wurden 96,2 Prozent der insgesamt 100.986 Abtreibungen (deren Zahl insgesamt rückläufig ist) auf der Grundlage der Beratungsregelung vorgenommen; in 3,8 Prozent der Fälle lag eine medizinische Indikation vor,¹⁵ und 20 Abtreibungen (0,0 Prozent) basierten auf einer kriminologischen Indikation.¹⁶

Bei der Einschätzung der Legitimität von Abtreibungen nach der Beratungsregelung ist an § 219, Absatz 1 des Strafgesetzbuches zu erinnern, der eine äußerst hohe Hürde für eine Entscheidung gegen das Austragen des Kindes setzt. So kann abseits der kriminologischen oder medizinischen Indikation „ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen“, und zwar dann, „wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt.“ Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1993 eine ähnlich einschneidende Formulierung gewählt. So müssen für eine Aufhebung der Rechtspflicht zum Austragen des Kindes der Schwangerschaft „Belastungen gegeben sein, die ein solches Maß an Aufopferung eigener Lebenswerte verlangen, daß dies von der Frau nicht erwartet werden kann.“¹⁷

Diese Formulierungen sind der ethischen Drastik dessen, was bei einer Abtreibung durchgeführt wird, angemessen: Ein werdendes Kind wird im Mutterleib vorsätzlich durch einen Arzt getötet und aus der Gebärmutter entfernt. Sie schließen klar das Prinzip verabsolutierter Selbstbestimmung aus, welches – in völliger Inkonsistenz zu den Grundprinzipien eines aufgeklärten, ethisch imprägnierten Liberalismus – auf eine Verabsolutierung des Freiheitsrechts der werdenden Eltern bei völliger Hintanstellung des Lebensrechts des ungeborenen Kindes als Rechtfertigung für einen Schwangerschaftsabbruch hinausläuft. „Selbstbestimmung“ bedeutet aus einer liberalen Warte aber stets: Selbstbestimmung innerhalb der Grenzen des Rechts anderer.

Diese Verabsolutierung des Freiheitsrechts erwachsener Personen erreicht man denn auch nur durch eine konsequente De-Humanisierung ungeborener Menschen, wie dies Avena et al. in ihrem Beitrag fordern. Als Vorbild dient ihnen dabei der kanadische Staat, der Ungeborenen prinzipiell das Recht auf Leben abspricht und deshalb Abtreibungen bis zum neunten Schwangerschaftsmonat erlaubt.¹⁸ Diese Regelung sei „emanzipiert, rechtebasiert, würdevoll und empowernd“.¹⁹

Wenn man Ungeborene auf verdinglichende Weise zum schlechthin „Anderen“ erklärt, kann man das Freiheitsrecht der Frau in der Tat so weit aufblähen, dass die berechtigten Ansprüche ungeborener Menschen völlig in den Hintergrund treten. Man muss sich dann nicht mehr an den liberalen Konnex von Freiheitsausübung und verantwortlichem Handeln, das die Rechte anderer in den eigenen Aktionen mitbedenkt, gebunden fühlen. Die aus der Ausübung von Freiheitsrechten resultie-

rende Verantwortung kommt bei Fragen der Fortpflanzung ein besonderes Gewicht zu, weil die Ausübung des eigenen Freiheitsrechts (d.h. hier die Praktizierung von Sexualität) eine sehr spezifische und enge Abhängigkeit eines anderen Lebewesens von den eigenen Handlungen zu begründen vermag. Der weibliche Körper ist für einen ungeborenen Menschen bis zu seiner Lebensfähigkeit außerhalb des Mutterleibes der *einzig mögliche Raum*, in dem seine Bedürfnisse nach Nahrung und Schutz erfüllt werden können, und die Befriedigung dieser Bedürfnisse kann von ihm selbst nicht aktiv eingefordert werden. Ungeborene haben also weder „Stimme“ noch eine „Alternative“; sie sind in ihrer Schutzbedürftigkeit vollkommen abhängig von der werdenden Mutter und der Rechtsgemeinschaft, von der sie Teil ist. In unseren alltäglichen moralischen Intuitionen begründet das Prinzip der Schutzbedürftigkeit eine besondere moralische Verantwortung. So helfen wir alten, gebrechlichen Menschen über die Straße, aber keinen jungen, gesunden Personen; wir sind der Auffassung, dass wir Kriegsgeflüchteten, die in einer dramatischen Notlage ihr Zuhause verlassen mussten, besonderen Schutz angedeihen lassen sollten, weil sie sich in einer höchst vulnerablen Situation befinden; sogar in der moralischen Ausnahmesituation des Krieges existiert die ethische (und international kodifizierte Regel), dass unbewaffnete Zivilisten aufgrund ihrer Wehrlosigkeit zu schonen sind; wir leiden mit arglosen Kindern in besonderer Weise mit, wenn sie Unbill ertragen müssen; Verbrechen gegenüber hilflosen Personen empfinden wir als besonders infam, weil sie sich nicht in wirksamer Weise zur Wehr setzen können. Diese Beispiele zeigen: Das Prinzip der

Schutzbedürftigkeit erklärt einen großen Teil der moralischen Intuitionen, denen wir intuitiv im Alltag, aber auch in formalisierteren Kontexten folgen. Wenn nun allerdings die Schutzbedürftigkeit eines Menschen durch das schlechthin Basalste, nämlich den Leib der Mutter gewährleistet wird und seine Rechte, da er nicht für sich selbst eintreten kann, ausschließlich durch die Obhut der Rechtsgemeinschaft und das Verantwortungsgefühl der Schwangeren sichergestellt werden können, dann soll nach den Befürwortern einer uneingeschränkten „reproduktiven Freiheit“ gerade deswegen die moralische Verantwortung gegenüber dem Ungeborenen *entfallen*. Das ist erneut inkonsistent zu weithin anerkannten Grundüberzeugungen einer im Höchstmaß moralisch sensibilisierten Gesellschaft.

Eine Möglichkeit, diese Inkonsistenz aufzulösen, besteht darin, Ungeborene zu Nicht-Menschen zu erklären, sie also außerhalb unserer moralisch-rechtlichen Ordnung zu platzieren. Darf sich allerdings eine Gesellschaft, die mit den Allerschutzbedürftigsten so verfährt, noch als human bezeichnen? In Kanada stirbt – bei ca. 380.000 Geburten und rund 80.000 Abtreibungen pro Jahr²⁰ – knapp jedes fünfte Kind im Mutterleib durch den Willen der Schwangeren und die Hand eines Arztes. Für die getöteten Embryonen und Föten ist diese Praxis eher weniger „empowernd“.

Bei Licht betrachtet handelt es sich bei dieser mittlerweile höchst „sagbaren“ Position also um grundgesetzwidrigen Extremismus. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem zweiten Abtreibungsurteil aus den einschlägigen Artikeln des Grundgesetzes (Art. 1 Abs. 1; Art. 2. Absatz 2) abgeleitet, dass dem Ungeborenen vom

Zeitpunkt der Nidation ein Recht auf Leben und der Schutz seiner Würde zukommt. Diese Rechte sind aber in äußersten Ausnahmefällen mit den entsprechenden Rechten der Schwangeren in Abwägung zu bringen. Das Bundesverfassungsgericht folgt damit implizit der moralphilosophischen Auffassung, dass auch menschliches Leben, dem noch nicht der Status der *Person* (mit Attributen wie Selbstbewusstsein, Planungsfähigkeit, Sprach- und Erkenntnisvermögen) zugesprochen werden kann, unter den Schutz des Grundgesetzes zu stellen ist.

Die Menschenwürde und das Recht auf Leben werden damit an die Gleichheit eines jeden (nicht zwingend bereits personal strukturierten) Individuums gekoppelt. Jeder Mensch hat *als Mensch* unveräußerliche Rechte, die nicht, wie dies tendenziell in der angelsächsisch geprägten utilitaristischen Tradition der Fall ist, als Interessenpositionen mit den Interessen anderer Menschen aufgerechnet werden können. Das heißt: Der Abwägung, ob abgetrieben werden darf oder nicht, liegt nicht die Frage zugrunde, ob die Interessen der Frau gegenüber den Interessen des Fötus mehr wiegen, sondern ob eine Verletzung objektiver Rechtsgüter angeführt werden kann (wie das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit), die es erlauben, das Lebensrecht des Fötus hinter den Rechten der Frau zurücktreten zu lassen. Unter manchen, äußerst schwerwiegenden Umständen ist dies, wie eingangs ausgeführt, der Fall und der Embryo oder Fötus darf im Mutterleib getötet werden.

Schritt 3: Zur Frage nach der Begründung des Lebensrechts

Die entscheidende Frage lautet hier nun freilich: Wie lässt sich diese Position nun

ihrerseits rechtsethisch begründen? Warum *sollten* wir Menschen überhaupt unter den Schutz der Menschenwürde stellen? Warum *sollte* Menschen überhaupt ein Lebensrecht zugesprochen werden? Der basale Vorgang der Zuerkennung von individuellen Rechten für jedes menschliche Wesen, das auch bloß *potentiell* eine Person ist, ist in der Tat eine Setzung der Rechtsgemeinschaft, die menschliches Leben auch auf innerweltlicher Legitimationsgrundlage als „quasi-heilig“ betrachtet. Das religiös fundierte „Heilige“ wurde in der bundesrepublikanischen Rechts-tradition, die sich in einer scharfen Abgrenzungsbewegung von der beliebigen Verfügung über menschliches Leben (inklusive dessen massenweiser Vernichtung) durch den Nationalsozialismus konstituierte, in die Unantastbarkeit der Menschenwürde übersetzt. Wer nun die Auffassung vertreten möchte, dass diese Unantastbarkeit der Menschenwürde nicht in einem irgendwie „objektiven“ Sinne ihrerseits zu rechtfertigen ist, dass ihr also keine „moralische Tatsache“ korrespondiert, die einen Skeptiker zweifelsfrei von ihrer Existenz überzeugen könnte, dem kann kein noch fundamentaleres Argument mehr entgegengesetzt werden. Wir müssen diese „Quasi-Heiligkeit“ des Lebens²¹ (die sich prinzipiell auch auf nicht-menschliches Leben ausdehnen kann) als Rechtsgemeinschaft *gemeinsam wollen*, damit sie faktisch Geltung beanspruchen kann, andernfalls „gibt“ es sie nicht.

Die sich aus dieser kollektiven Setzung ergebenden *Konsequenzen* können dann allerdings argumentativ, d.h. mit dem Anspruch auf objektive Gültigkeit, expliziert werden. Die letzten moralischen Annahmen (oder Intuitionen) lassen sich ohne metaphysische Rückendeckung nicht wei-

ter begründen ohne einen unendlichen Regress zu produzieren. Dies gilt etwa für die Positionen wie die des Philosophen Don Marquis, der argumentiert, dass auch lediglich potentielle Personen durch ihre Tötung um ihre Zukunft gebracht werden, weshalb Abtreibung im Grundsatz – was Ausnahmen wie den Vergewaltigungsfall bedeutet – moralisch falsch sei.²² Mit dem entgegengesetzten Argumentationsziel begründet der Rechtsphilosoph Norbert Hoerster, dass die Eigenschaft der Personalität – und damit ein Lebensrecht – nur solchen Angehörigen der Gattung Homo Sapiens zuzuerkennen ist, die über ein *aktuelles Überlebensinteresse* verfügen.²³ Deshalb gehöre Hoerster zufolge der § 218 abgeschafft, weil bei Ungeborenen ein solch aktuelles Überlebensinteresse nicht feststellbar ist.

Beide Positionen gehen allerdings, auch wenn sie in Bezug auf das Lebensrecht Ungeborener unterschiedliche Standpunkte vertreten, davon aus, dass ein Lebensrecht *prinzipiell begründbar ist*. Hier scheint mir folgende Unterscheidung zentral: Ein von der Rechtsgemeinschaft zuerkanntes Lebensrecht kann an die Eigenschaft der Personalität zwar *begründend anknüpfen*, aber nicht *letztbegründet* werden. Eine Rechtsgemeinschaft kann also sagen: „Wir statten Menschen, die Personen sind, mit einem Recht auf Leben aus und schaffen Institutionen, die dieses Recht gewährleisten.“ Aber die Rechtsgemeinschaft kann nicht, etwa gegenüber einem radikalen Zweifler an der Idee der Menschenrechte, *letztgültig* rechtfertigen, dass sie Personen, die über die Eigenschaft der Personalität verfügen, mit einem Recht auf Leben ausstatten *muss* oder dass das Recht auf Leben *notwendigerweise* aus der Personalität folgt.

Eine Rechtsgemeinschaft kann allerdings ein Lebensrecht für Personen – oder, wie es das Bundesverfassungsgericht aus dem deutschen Grundgesetz abgeleitet hat, für *jedes* menschliche Wesen unabhängig von seinem Personenstatus – *konstituieren* und sich dann beispielsweise darüber *verständigen*, ob sie gemeinsam die Folgen in Kauf nehmen möchte, die daraus resultieren, dass das Lebensrecht an die Personalität oder an die Gattungszugehörigkeit geknüpft wird.²⁴

In letzter Instanz läuft diese Position, dies soll ganz explizit gesagt sein, auf die „Finsterniß der bloßen Deziision“ hinaus, vor der es dem Habermas der 1960er Jahre so sehr graute.²⁵ Denn Wertefragen, moralisch-praktische Aspekte der menschlichen Lebenspraxis, *sind nicht wissenschaftlich entscheidbar*. Diese Einsicht von Max Weber beansprucht nach wie vor Gültigkeit. Da kann man noch so eindringlich – wie dies in der frühen und mittleren Phase der Kritischen Theorie geschah – von der „objektiven Vernunft“ sprechen oder noch so oft – wie im späteren postmodernen Sozialaktivismus – mit Foucault die „Normalisierung“ von Sexualität im Dienste herrschender Machtapparate eines angeblich „homogenen Gesellschaftskörper(s)“²⁶ geißeln: Gerechtfertigt werden können auch „emanzipatorische“ Werte nur – und zu dieser Einsicht kam Habermas, nachdem er die „Dialektik“ und die „objektive Vernunft“ aufgegeben hatte – durch *die Einbeziehung aller, die von einer Norm betroffen sind*.

Man kann dieses Prinzip der „Einbeziehung des Anderen“ als eine mittelbare Form der (kollektiven, im *begründenden* Gespräch sich vollziehenden) Vernunft ansehen, aber dieses Modell setzt zwingend die moralisch-praktische Enthaltensam-

keit der Wissenschaftlerin *als Wissenschaftlerin* voraus. Andernfalls ist nämlich der Diskurs eben kein gleichberechtigter Diskurs mehr, weil die „Stimme“ von Wissenschaftlern gegenüber der Stimme von Herr und Frau Mustermann im Diskurs als gewichtiger wahrgenommen wird. Die Konstitution von moralischen Werten ist damit in der Tat eine Frage der „Deziision“, der Entscheidung. Aber wir dürfen davon ausgehen, dass auf diese Weise konstituierte Normen unter modernen Bedingungen als umso legitimer gelten, dass umso weniger „Finsterniß“ mit ihnen verknüpft ist, *je mehr unterschiedliche Positionen und gleichberechtigt artikulierte, als grundsätzlich schutzwürdig angesehene Interessen in ihnen verarbeitet sind*. Es gibt Werte nicht in dem Sinne, wie es Bäume, Sterne und Moleküle gibt, aber die Welt der von Menschen geschaffenen Werte ist eine andere, bessere, wenn wir in ein kollektives Gespräch zur Begründung dieser Werte eintreten, anstatt sie – wie es die Nietzscheanische Postmoderne tut – als Folge von „Kämpfen“ aufzufassen. Die Frage nach der Legitimität von Abtreibung entpuppt sich dabei als ein Spezialfall einer Normbegründung durch die „Einbeziehung des Anderen“, weil Ungeborene – noch weniger als kleine Kinder, Demente oder geistig Behinderte – prinzipiell und naturgemäß keine eigene „Stimme“ haben und deshalb besonders leicht zur exkludierten, ideologischen Verfügungsmasse werden.

Schritt 4: Weitere Inkonsistenzen infolge eines verabsolutierten Abtreibungsrechts

Kontrastiv lässt sich dies an der Argumentation von Agena et al. sehen, die genau dieser „Einbeziehung des Anderen“ einen

Riegel vorschieben möchten, indem sie ungeborene Menschen, wie dies auf der Seite der „Progressiven“ in der Abtreibungsfrage durchaus üblich ist, *konsequent de-humanisieren*. Agena et al. vertreten nicht die Auffassung, dass Ungeborene zwar Menschen sind, aber für sie das Recht auf Leben *nicht* gilt (weil sie keine Personen sind), sondern *weil sie angeblich keine Menschen sind*. Das ist eine Argumentation, die darauf hinausläuft, im Prinzip bereits *anerkannte* (also durch die Rechtsgemeinschaft konstituierte) Rechte deshalb nicht zu gewähren, weil man dem potentiellen Subjekt, das sich auf dieses Recht berufen könnte, einfach verweigert, unter jene Kategorie zu fallen, die die Anwendung des Rechts begründet. In vielen Kriegen entsteht deshalb die Maxime: „Die Anderen, unsere Feinde, sind Wilde, keine Menschen.“ Genau analog argumentieren Agena et al. für den Abtreibungsfall. Können wir diese Inkonsistenz wollen? Oder widerspricht es moralischen Intuitionen, die uns dazu führen, beide Dehumanisierungspraktiken gleichermaßen abzulehnen? Ein zweites Beispiel: Auch die Ideologie des Rassismus, die selbst nach der Aufklärung nicht im Widerspruch zu den bereits eingeführten Gleichheitsnormen gesehen wurde, zehrt von genau dieser Dehumanisierungs-Maxime: „Die Norm der Gleichheit, nun, die gilt zwar für jedermann, aber wie können wir dann noch die imperiale Ausbeutung von Nicht-Europäern begründen? Indem wir sie einfach zu Nicht- oder Un-Menschen erklären! Denn dann können wir die Gleichheitsnorm ja gar nicht auf sie anwenden.“²⁷

Genau aufgrund dieser fatalen ideologischen Funktion der De-Humanisierung, die es erlaubt, auch mit bereits institutionalisierten Rechten in beliebiger Weise zu ver-

fahren, ist die Ausdehnung dessen, *wen* wir als moralisch zu inkludierendes Subjekt, als Wesen mit „Stimme“ betrachten, so zentral für moralische Lernprozesse, die darauf angelegt sind, den auf die unparteiliche Berücksichtigung von Interessen angelegten Gehalt moralischer Argumentationsformen zunehmend auszuschöpfen. Die ausgerechnet unter der Flagge des „Progressiven“ segelnde Rückabwicklung dieses Prozesses in der Abtreibungsfrage muss man deshalb mit größter Sorge betrachten. Denn auf diese Weise öffnen sich Argumentationsräume dafür, um auch anderen Subjekten (kleinen Kindern, Demenzen, geistig Behinderten, Tieren, der Natur) wieder die (bereits oder zunehmend anerkannte) „Stimme“ zu nehmen. Zwar ist die Einbeziehung der berechtigten Interessen von Menschen, die schwanger werden können, das Wahrnehmen ihrer spezifischen Lagen und Nöte, *ein* (sehr wesentliches) Element innerhalb des Lernprozesses der zunehmenden moralischen Sensibilisierung. Aber kann und sollte dies um den Preis geschehen, die Schutzbedürftigen innerhalb des Mutterleibes zu Nicht-Menschen und damit für moralisch irrelevant zu erklären? Ist es nicht einfach nur abwegig, auf einen Angehörigen der Gattung *Homo sapiens* das Etikett „Mensch“ erst dann draufzukleben, wenn er den Mutterleib verlassen hat? Wer würde allen Ernstes behaupten wollen, dass eine Schwangere ein „Ding“ in ihrem Leib trägt, das sich erst mit der Geburt in einen Menschen verwandelt?²⁸

An der Abtreibungsfrage sehen wir dasselbe Muster am Werk, das auch die kommunikativen Strategien des postmodernen Aktivismus regiert, nämlich exkludierenden Moralismus: Die selbst für richtig

empfundene Moral, die den Interessen eines bestimmten Teils der Bevölkerung entsprechen soll, wird dogmatisch für sakrosankt erklärt, so dass allen anderen Auffassungen nicht nur widersprochen, sondern deren Ausschluss gefordert wird. Analog dazu werden die (als *ein* Moment in der moralischen Gleichung in der Tat unbedingt zu berücksichtigenden) Rechte schwangerer Frauen für absolut erklärt und Ungeborene als moralisch relevante Akteure schlechthin ausgeschlossen.

Wie unerträglich die Folgen eines verabsolutierten Abtreibungsrechtes sind, wird an einer strafrechtlichen Fallkonstellation deutlich: Begeht eine Person an einer Schwangeren einen Mord, so wird der Tatverdächtige nach Feststellung seiner Schuld derzeit wegen Mordes an einer Frau *und* einer Abtreibung verurteilt. Ein Doppelmord kommt hier nicht in Betracht, da der Fötus, strafrechtlich gesehen, unter den Abtreibungsparagrafen 218 fällt. Würde man nun die Abtreibung aus dem Strafrecht gänzlich streichen, so wäre ein Mord an einer Schwangeren nur noch ein einziges Tötungsdelikt, obwohl faktisch zwei Menschen dabei sterben. Die Tötung des Ungeborenen hätte, strafrechtlich gesehen, überhaupt keine Bedeutung mehr. Unabhängig davon also, wie man als Befürworter eines bedingungslosen Abtreibungsrechtes argumentiert, die Konsequenzen sind stets so beschaffen, dass sie massive Inkonsistenzen zu den ethisch-moralischen Grundprämissen liberaler Gesellschaften aufweisen und diese Inkonsistenzen wohl von den meisten Menschen bei ideologiefreier und abwägender Betrachtung nicht in Kauf genommen werden wollen würden.²⁹ Die Bindung des Lebensrechts an die *Eigenschaft der Personalität* läuft – in der Fassung von Nor-

bert Hoerster – darauf hinaus, dass Menschen, die keine Personen sind, also etwa Säuglinge, geistig Behinderte oder Demente ebenso straflos getötet werden dürfen wie (nach den Vorstellungen der Gegner des § 218) Föten im Mutterleib; die *De-Humanisierungsstrategie* führt hingegen dazu, dass sich auf diese Weise auch wieder Legitimitätsspielräume für überwunden geglaubte Positionen wie den ideologischen Rassismus eröffnen oder auch eine Gräueltaten erleichternde Aberkennung des Menschen-Status in Kriegszeiten gleichsam „vernünftig“ erscheinen könnte.

Selbst also, wenn wir einsehen, dass ein Lebensrecht stets (d.h. unabhängig von der Lebensphase, in der sie Geltung beanspruchen soll) auf die Zuerkennung durch die Rechtsgemeinschaft angewiesen ist und insofern nie letztgültig zu begründen ist, so hat doch die *De-Humanisierungsstrategie* massive Konsequenzen für die moralische Architektur liberaler Institutionen. Klassischem Rassismus, Formen der Entmenschlichung in Kriegszeiten, Infantizid oder Senilizid werden dadurch Räume potentieller Rechtmäßigkeit eröffnet. Schließlich verhält sich die Forderung nach einem *bedingungslosen* Recht auf Abtreibung ähnlich inkonsistent zu bereits eingeführten rechtlichen Institutionen und rechtfertigt so implizit jene Positionen, die weithin durchgesetzten menschenrechtlichen Grundüberzeugungen diametral entgegengesetzt sind.

Wenn wir also die Vorstellung der Unantastbarkeit der Würde des Menschen in jedem Lebensstadium und das im Grundsatz für jeden Menschen geltende liberale Grundprinzip, dass die Rechte von A ihre Grenze an den Rechten von B finden, aufgeben, dann öffnen wir Tür und Tor für

eine Gesellschaft, in der auch das Recht anderer nicht-personaler Menschen in Frage gestellt werden oder die Strategie der De-Humanisierung auch in anderen Lebenssphären wieder salonfähig werden kann.³⁰ Die entscheidende, nur *in der Deliberation* zu klärende Frage ist: *Wollen* wir als Rechtsgemeinschaft diese massiven rechtsethischen Inkonsistenzen in Kauf nehmen, um für Frauen (oder wie es wohl zeitgemäßer schiene: für werdende Eltern) ein *bedingungsloses* Recht auf Abtreibung erstreiten zu können? Wäre es nicht für die liberale Rechtsordnung im Gesamten klüger, auf derartige Inkonsistenzen zu verzichten?

Auch wenn man hinsichtlich dieser Argumentation zu anderen Schwerpunktsetzungen kommen mag, so steht doch fest: Vorbehaltlos „progressiv“, wie Agena et al. meinen, ist ein solch dogmatischer und undifferenzierter Umgang mit schwerwiegenden ethischen Problemlagen gewiss nicht. Denn: Eine derartige Liberalisierung, die als Maßstab ein verabsolutiertes Freiheitsrecht der Frau (und ein sehr leichtes Sichherauswinden von Männern aus ihrer Verantwortung) in Anschlag bringt, ist zugleich in Bezug auf das Lebensrecht des ungeborenen Kindes eine ebenso konsequente Illiberalisierung. Die ebenfalls sich als „progressiv“ verstehenden deutschen Jungsozialisten haben genau dies auf ihrem Bundeskongress im Jahr 2018 zum Prinzip erhoben: Die sexuelle und reproduktive Freiheit erwachsener Menschen hat bedingungslos zu gelten. Das heißt: Der § 218 gehört ersatzlos gestrichen.³¹ Das Strafrecht hat allerdings nicht nur die Funktion, Menschen, die nicht für sich selbst sprechen können, zu schützen, sondern es hat für eine Gesellschaft in ihrer Gesamtheit auch eine expressive, d.h.

normsichernde Funktion durch ein entsprechendes kommunikatives Signal: „Kinder im Mutterleib zu töten, das wollen wir grundsätzlich deshalb nicht, weil es unseren Überzeugungen vom Wert des menschlichen Lebens widerspricht, und wenn dies geschieht, dann nur in absoluten, wohlbegründeten Ausnahmefällen.“ Wie stark bereits ein solches Signal erodiert ist, zeigt die Resolution des EU-Parlaments vom 24. Juni 2021, in der angesichts der Verschärfung des Abtreibungsrechts in Polen (und vormals auch schon Malta) die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert werden, das Recht und den Zugang zu Abtreibungen im Sinne „reproduktiver und sexueller Gesundheit“ zu regeln. Das Lebensrecht Ungeborener wird in der von knapp der Hälfte der EU-Parlamentarier verabschiedeten Erklärung kein einziges Mal erwähnt.³²

Agena et al. haben mit ihrer Strategie des „Othering“, der „Ver-Anderung“ Ungeborener, also den Zeitgeist gewiss auf ihrer Seite. Und so fordern sie unbekümmert, medizinische Techniken, die für die Tötung von Föten im Mutterleib notwendig sind, zum gänzlich normalen Ausbildungsbestandteil von Ärzten zu machen. Sie kritisieren, dass „in der breiten Ärzteschaft“ die Meinung vorherrschend sei, „Abbrüche hätten etwas ‚Schmuddeliges‘“, weshalb sie im Medizinstudium kaum thematisiert würden.³³ Vielmehr ist nun endlich „die Qualität der Versorgung“ auf das „Niveau“ zu bringen, „auf dem sie sein könnte“.³⁴ Zynischere Euphemismen für das Zerhäckseln und Absaugen beziehungsweise das chemische Ausschwemmen kleinster, schutzbedürftiger menschlicher Wesen lassen sich wohl kaum finden. Entwickelt man seine ethischen Maßstäbe nur noch in Abgrenzung zu den ethi-

schen Maßstäben von Personenkreisen, die als „Feinde“ wahrgenommen werden und bespricht dann, wie das in diesen Kreisen häufig der Fall ist, die derart gebildete Meinung ausschließlich mit Gleichgesinnten, so verwandelt sich bedingungslose Humanität (für die Sache der Frau) in inhumanen Extremismus (für Ungeborene). Diese extremistische Position darf gleichwohl als eine höchst zeitgemäße und moralisch lautere Ansicht zur Abtreibungsfrage gelten. Der Preis, hier noch Widerspruch einzulegen, ist hoch. Und damit komme ich abschließend zu einer Skizze der sich polarisierenden Diskursformation, die sich derzeit um das Thema „Abtreibung“ kristallisiert. Meine Einschätzungen dazu sind sicherlich auch gefärbt von einer politisch-philosophischen Haltung, die jeder Form von Dogmatismus – komme er von „links“ oder von „rechts“ – skeptisch gegenübersteht sowie argumentative Selbstimmunisierungsversuche und rhetorische Manöver, die auf den Ausschluss alternativer Sichtweisen abzielen, für eine Beschädigung inklusiver, pluraler Debatten hält.

Schritt 5: Linksidentitäre Diskursausschlussstrategien und der Lebensrechtsabsolutismus der neuen Rechten

Es geht bei der Abtreibungsfrage, wieder einmal, um Deutungsmacht, die mit Hilfe von Sprachzerstörung erreicht werden soll. Ungeborenen Menschen ihre Rechte vollständig zu streichen, wird als „liberal“, „progressiv“ und „emanzipatorisch“ ausgewiesen. Die abwägende Haltung, die angesichts des objektiven Zielkonflikts zwischen dem Lebensrecht des Kindes und des Freiheitsrechts der Frau vermitteln möchte, laufe hingegen, so insinuieren Agena et al. auf „Gebärzwang“³⁵ und

„Kriminalisierung“³⁶ hinaus. Mit derartigen rhetorischen Strategien, die einen jeden einschüchtern sollen, der nicht als altbackener Frauenfeind gesehen werden möchte, schirmt man die Umwertung der liberalen Werteordnung gegenüber Kritik ab: Verabsolutierung von Freiheit ist Liberalität, das Mitbedenken der Rechte anderer hingegen illiberal. In einem Milieu, in dem ansonsten jede „Mikroaggression“ einen De-Humanisierungsverdacht begründet, ist das eine bemerkenswerte Auffassung. Sie ist in ihrer dogmatischen Absolutheit derart inhuman, dass man sich großzügig aus dem Strategie-Bauchladen des exkludierenden Moralismus bedienen muss, um auch den leisesten abwägenden Einwand a priori zu diskreditieren:

„Weltweit sind Schwangerschaftsabbrüche so heftig umkämpft wie nur wenig anderes. Sie sind Austragungsort von Kämpfen um Körper, Religion und Macht. Am Umgang mit ihnen zeigt sich, wie emanzipatorisch, progressiv, geschlechtergerecht und gesundheitsbewusst Regierungen handeln – letztlich, wie demokratisch sie sind. Schwangerschaftsabbrüche betreffen rund die Hälfte der Menschheit potentiell persönlich. Müßig zu erwähnen, dass die entsprechenden Gesetze in der Mehrheit aus der Feder derjenigen stammen, die zur anderen Hälfte gehören.“³⁷

Der kommunikative Subtext dieser Passage, die gleich am Anfang des Beitrags mögliche Kritik durch die Androhung sozialer Isolation zu minimieren versucht, ist klar: „Wer es wagt, Kritik an unserer Auffassung zu üben, darf sich als regressiven, rechtspopulistischen Anti-Feministen und Anti-Demokraten betrachten, der Frauen im miefigen Gestus überheblich-toxischer Männlichkeit an den Herd ketten und ihnen die bedingungs- und selbstlose

Erfüllung ihrer ehelichen und mütterlichen Pflichten auferlegen möchte.“

In dem eindrucksvollen Windschatten, den solche auf Beschämung abzielende Psycho-Taktiken erzeugen, kann die Sprachzerstörung ungestört vollendet werden. Die De-Humanisierung von Menschen in ihrer schutzbedürftigsten Lebensphase wird nun als Mittel der Gesundheits-, Gleichberechtigungs- und Demokratieförderung verkauft. Gerade linksliberale Personen, die zu differenziertem Denken neigen, lassen sich von solchen Strategien einschüchtern. Denn wer wie selbstverständlich für die Gleichberechtigung der Geschlechter eintritt und diesen hohen liberal-demokratischen Wert auch lebt, schweigt lieber, auch wenn er sich vielleicht schattenhaft fragt, ob es da nicht noch etwas gab, was neben dem Freiheitsrecht der werdenden Mutter in die Frage, ob abgetrieben werden soll oder nicht, miteinzubeziehen war. Diesen Gedanken aber verdrängt man lieber oder spricht ihn zumindest nicht aus. Denn wer möchte sich schon als „Antidemokraten“, der „Frauen in Not“ „kriminalisiert“ und unter „Gebärzwang“ stellt, vorführen lassen?

Die in der Sache liegende ethische Problemlage wird dabei schlichtweg ignoriert, indem man, wie etwa die Pro-Choice-Aktivistin Sarah Diehl, die üblichen Sündenböcke bemüht: „Die christlich-männlich und technokratische geprägte Kultur“³⁸ strebe nach dem „Zugriff auf die Frau als Ressource“³⁹ und sogar die Frauen selbst seien „so sehr in einem patriarchalen (Denk-)System gefangen (...), dass wir nicht einfordern, eine zutiefst private und intime Erfahrung wie einen Schwangerschaftsabbruch selbst gestalten zu können.“⁴⁰ Damit wird die Wirklichkeit gehörig verkannt. Erwartet ein Paar heute ein

Kind und handelt es sich dabei nicht um das absolute, das eigene Lebensglück vervollständigende Wunschkind, so gehört in großstädtischen Milieus die ungenierte Frage „Und, wollt ihr es behalten?“ geradezu zur sozialen Routine im Umgang mit einer solchen Situation. Abtreibung ist in breiten, tonangebenden Teilen unserer weitgehend entkirchlichten und von christlicher Sexualmoral befreiten Gesellschaft nun wirklich alles andere als „tabuisiert und schambesetzt“.⁴¹

Erst vor dem Hintergrund dieser Normalität fallen die „Gehsteigbelästigungen“ vor Arztpraxen durch Lebensschützer auf, die mit dem Aufstieg des Rechtspopulismus Morgenröte wittern. Gesetze auf den Weg zu bringen, die Frauen sogar im Vergewaltigungsfall dazu nötigen sollen, das Kind gegen ihren Willen auszutragen, sind moralisch zutiefst verwerflich. Derartiges wiederum stachelt die postmoderne Linke dazu an, ihre eigene Position noch unerbittlicher werden zu lassen. Die These von der verabsolutierten Selbstbestimmung soll jetzt als Brachialposition die erstarkende christliche Rechte in ihre Schranken weisen; wie ein unterschiedslos über alles hinwegschneidendes Rasiermesser diffamiert man damit allerdings gleichzeitig auch solche Personenkreise, die die Emanzipation von Frauen und die sensible Berücksichtigung ihrer geschlechtsspezifischen Nöte für eine gute Sache halten. Ein jeder, der die feministischen „Extrempositionen“⁴² nicht teilt, soll sich als Teil der patriarchalen Herrschaftsmatrix verstehen, in der nur noch die letzten geistig Verblendeten ihre ethischen Erwägungen vorschieben, um die Unterdrückung der Frau weiterzutreiben.

Die postmodern inspirierten Diskursauschlussstrategien gehen hier eine nahtlose

Allianz mit Vertreterinnen der zweiten Welle der Frauenbewegung wie Alice Schwarzer ein, die ansonsten von den Postmodernisten gerne als „islamophob“ und „neo-kolonial“ hingestellt wird, wenn sie auf den beklagenswerten Zustand der Frauenrechte in patriarchal geprägten Ländern aufmerksam macht. Auch für Schwarzer gilt Abtreibung, selbstverständlich, als ein „Menschenrecht“, das dazu dienen soll, die Herrschaft von Männern über Frauen einzuschränken.⁴³ Ein solches „Menschenrecht“⁴⁴ wäre allerdings einmalig und ein beispielloser Dambruch: Wollen wir tatsächlich die Tötung von Menschen (solange wir Ungeborene im Leib einer menschlichen Frau überhaupt noch als Angehörige der Gattung Homo Sapiens bezeichnen dürfen) als Menschenrecht kodifizieren? Wollen wir die rechtsförmige Normalisierung von Praktiken der Tötung der Schwächsten und Schutzbedürftigsten in das Fundament der liberalen Ordnung eingießen? Sie zur „tabufrei“ durchzuführenden ärztlichen Praxis erklären? Sollte unsere Rechtsordnung nicht vielmehr weiterhin signalisieren, dass der Tötung von Menschen in *jeder* Form eine moralische Verwerflichkeit innewohnt, die aber in absoluten Ausnahmefällen gegen das Freiheits- und Lebensrecht der Frau in Abwägung zu bringen ist? Ist es wirklich ein hinreichender Grund, Abtreibung als Menschenrecht klassifizieren zu wollen, wenn das Lebensrecht eines ungeborenen Menschen der Erwägung gegenübersteht, dass, wie Schwarzer schreibt, „eine ungeplante Mutterschaft in dieser Lebensphase das ganze Leben über Bord geworfen hätte“?⁴⁵

Wir dürfen uns in der Bundesrepublik Deutschland glücklich schätzen, dass unsere derzeitige Gesetzgebung von klug

abwägenden Richtern⁴⁶ geprägt wurde, die derart leichtfertige Angriffe auf fundamentale und hart erkämpfte Rechtsprinzipien wie das Recht auf Leben nicht als Argumente übernehmen, weil dies gerade als besonders schick gilt. Die Notwendigkeit der Änderung des „Lebensplanes“, die die Geburt eines Kindes in der Tat häufig mit sich bringt, wird mit Vergewaltigung, Inzest oder Lebensgefahr auf eine Stufe gestellt, indem diese Ereignisse und Umstände allesamt gleichermaßen als legitime Gründe für Tötungshandlungen an Schutzbedürftigen herhalten können sollen. Die feministische Philosophin Judith Jarvis Thomson hat zu Beginn der 1970er Jahre gerade *gegen* eine solche Gleichsetzung argumentiert. Auch hieran erkennt man, wie sich der Diskurs in jüngster Zeit radikalisiert hat, so dass sogar Ethiker bisweilen Liberalität (gebunden an den eigenen *Willen*) mit Beliebigkeit (abhängig von der eigenen *Willkür*) verwechseln und einer zutiefst inhumanen und vom Bundesverfassungsgericht 1974 aus guten Gründen verworfenen Fristenlösung das Wort reden, die es der Mutter freistellen soll, ihren bis zu fünf Monaten im Leib heran gereiften Nachwuchs ohne die geringste Abforderung von Begründungen töten zu lassen. Die Frage „Soll ich mein Kind töten?“ wird so moralisch mit der dem Bereich persönlichen Beliebens überlassenen Frage „Nehme ich Cola oder Fanta?“ gleichgesetzt. Wenn das, gemessen an menschenrechtlichen Normierungen, kein Extremismus ist, was dann? Völlig unabhängig davon, ob eine Frau ein Kind abtreiben möchte, weil sie halt noch so richtig unbeschwert ein Auslandssemester machen möchte oder möglicherweise der Auffassung ist, dass „er“ noch nicht so ganz der Richtige ist – mit der Fristenlösung,

die innerhalb einer festgesetzten Zeitspanne die Kindstötung im Mutterleib pauschal erlaubt, gilt *ausnahmslos jedes Motiv* als ein legitimes. Die Tötung des Fötus ist ja schlicht eine Wahlhandlung, für die man niemandem Rechenschaft schuldig ist.⁴⁷ Somit eröffnete die Fristenlösung sogar grundsätzlich die Möglichkeit, gänzlich *ohne irgendeine Begründung* das eigene Kind töten zu lassen: „Ich will es, weil ich es will.“ Dies wäre dann die Verabsolutierung der eigenen Individualität auf Kosten anderer; der Wille zur Macht im Namen der Selbstverwirklichung.

Die Voraussetzung für die Möglichkeit einer solch willkürlichen, an den Allerschwächsten vollzogene Tötungspraxis bietet die von Avena et al. vertretene, als „emanzipatorisch“ geltende De-Humanisierung von Menschen in ihrer ersten Lebensphase, die man in der „moderaten“ Version einer Fristenlösung bis in das fünfte vorgeburtliche Monat, in der ganz konsequent durchgeführten De-Humanisierungsvariante bis kurz vor die Geburt ansetzt. Solche Gedankenspiele, die in Kanada und einigen anderen Ländern schon Realität sind, hätten sich vielleicht vermeiden lassen, wenn man die von einem radikalen Lebensschutz motivierte Gegenposition nicht schon per se als „unsagbar“ ausschließen und sie stattdessen in kleinen Dosen als Lernanlass nutzen würde. Denn beide *Extrempositionen* in der Frage des Lebensschutzes werden der aus unserer liberalen Rechtsordnung objektiv hervorgehenden Abwägungsfrage erkennbar nicht gerecht. Die feministische Position eines verabsolutierten Selbstbestimmungsrechts ist ebenso radikal wie die erzkonservative Auffassung, dass selbst Vergewaltigung oder gar die Gefährdung des Lebens der Schwangeren keine Ab-

treibung rechtfertigen kann. Auch die Frage des Lebensschutzes wirft damit ein Licht auf die gegenwärtig sich rasant abzeichnende Polarisierung der veröffentlichten politischen Debatte: Je mehr nämlich die „Progressiven“ so tun, als wäre ihr eigener Extremismus das Maß aller Dinge, desto mehr haben moderate und abwägende Positionen Schwierigkeiten überhaupt noch Gehör zu finden. Denn wer sich mit einer abwägenden Position nicht dem Vorwurf aussetzen möchte, er sei ein unbelehrbarer Verfechter des Patriarchats, der schweigt lieber.

Und wieder kann man aus einer abwägenden Position ja zuerkennen, dass Momente der „progressiven“ Argumentation durchaus richtig sind: Abtreibungswillige Frauen wieder obskuren Engelmacherinnen zu überlassen, wäre in der Tat reaktionär. In etlichen Bundesstaaten der USA nähert man sich wieder solchen Zuständen, nachdem am 24. Juni 2022 der Oberste Gerichtshof in den USA mit einer knappen Entscheidung von sechs zu vier Richterstimmen das bislang bestehende Grundsatzurteil *Roe vs. Wade* aus dem Jahr 1974, das Frauen grundsätzlich ein Recht auf Abtreibung zusprach, gekippt hatte. Ein neunjähriges Vergewaltigungsopfer musste aus dem republikanisch regierten Bundesstaat Ohio nach Indiana reisen, um dort die Abtreibung vornehmen zu lassen.⁴⁸ In Ohio ist, wie etwa auch in Louisiana Abtreibung unter keinen Umständen erlaubt, und ein Versuch der Demokraten, auf der Ebene des Bundes auf parlamentarischem Wege ein Recht auf Abtreibung zu etablieren, scheiterte im Mai 2022 an dem Widerstand der republikanischen Partei. Eine rigoros-fundamentalistische Gesetzgebung allerdings, die solche Konsequenzen für die Opfer schwerster Verbrechen

hat, ist – hier lässt sich leider kein würdevollerer Ausdruck finden, ohne die Sache unerträglich zu verzerren – ebenfalls schlicht pervers.

Auf derartig prekäre, lebensgefährdende Lagen von Frauen aufmerksam gemacht zu haben, ist das nicht zu bezweifelnde Verdienst der Frauenbewegung – von Alice Schwarzer bis zu ihren postmodernen Erbinnen, bei denen das Recht auf Abtreibung die Klammer bildet, mit der man sich doch noch mit dem „Dominanzfeminismus“ verbunden weiß.⁴⁹ Da es diesen menschenrechtlichen, humanitären Gesichtspunkt gegenüber der Lage von vergewaltigten, inzestuös missbrauchten oder gesundheitlich gefährdeten Frauen eben auch gibt und es irrational wäre, ihn vor dem Hintergrund menschenrechtlicher Standards nicht geltend zu machen, sagt man sich dann eben: „Na gut, dann sollen die ‚Progressiven‘ eben für die Rechte von Frauen eintreten, im Kern haben sie ja irgendwie recht.“

Die wirkliche *Gegenposition* wird dann allerdings öffentlich ganz überwiegend von Kreisen vertreten, deren politisches Selbstbild sich daraus speist, gegen „den Mainstream“ zu opponieren. Die Rechtspopulisten kann man mit einer Teilhabe an einem abwägenden demokratischen Diskurs ohnehin nicht mehr locken, denn sie leben vom bedingungslosen Dagegensein. Das von „progressiver“ Seite herausgeschleuderte „Schäm dich“ ist für sie deshalb der Beweis, dass ihr politischer Lärm notwendig ist, um den Wert der Meinungsfreiheit gegenüber einer vermeintlich linksgrünen Durchideologisierung der Gesellschaft hochzuhalten. Und sie können sich auf die grundsätzlich richtige, aber eben ihrerseits *verabsolutierte* moralische Intuition stützen, dass die millionenfache

Tötung von Kindern im Mutterleib ein Skandalon in einer Gesellschaft darstellt, die sich selbst so gerne als „human“ betrachtet. Die Radikalposition der postmodernen Linken befördert mit der Etablierung einer Debattenkultur, in der das pauschale Niederbügeln von Andersmeinenden als „Sexisten“ und „Frauenfeinde“ ihre moralische Omnikompetenz unter Beweis stellen soll, genau die politische Landschaft, in der sie sich dann als wackere Streiter des Fortschritts gerieren können. Die inhumane Bedingungslosigkeit der Postmodernisten in der Abtreibungsfrage gleicht der Bedingungslosigkeit der religiösen Fundamentalisten bis aufs Haar. Bisweilen sekundieren den vom Beliebigenkult des Queer-Feminismus infizierten Postmodernisten arrivierte Altachtundsechziger, die mit jenen im Verbund als Lord-siegelbewahrer ihrer Emanzipationsagenda von vorgestern auftreten. Mit ihren „Kämpfen“ haben sie wesentlich dazu beigetragen, dass „Spaß“ und „Selbstverwirklichung“ – also der von äußeren Einflussnahmen unrestringierte Bereich persönlicher Freiheit – auch im Bereich der Fortpflanzung zum primären und geradezu sakrosankten Motiv wurde. Einer Dialektik der Emanzipation entbehrt auch dies nicht, schließlich führt das „Spaß“-Motiv doch letztlich zur vollends legitimationsbefreiten, willkürlichen Tötung von Kindern im Mutterleib.

Es vermag nicht zu verwundern, dass bei den sich radikalierenden Erben der zügellosen Selbstverwirklichungsagenda die Ausgrenzung Andersdenkender bereits eugenische Züge annimmt, und zwar ausgerechnet gegen jene, die es in der Wahrnehmung woker Aktivisten wagen, hier noch andere Akzente setzen zu wollen. Auf einer Pro-Choice-Protestkundgebung vor

dem Gebäude des US-Supreme-Courts im Mai 2022 ist auf einem der in die Luft gehaltenen Banner folgendes zu lesen: Rettet den Fötus, das Kind, wenn es nicht weiß, nicht männlich, nicht christlich geboren ist.⁴⁰ Man stelle sich nur einmal für einen Moment vor, auf dem Plakat stünde: „Rettet den Fötus, das Kind, wenn es nicht schwarz, nicht weiblich, nicht muslimisch ist.“ Es würde – und dies nachvollziehbarerweise – ein Sturm der Entrüstung einsetzen, aber bei Linken sind Ausgrenzung, Rassismus und Sexismus eine lässliche Sünde, da sie sich ja gegen „den weißen Mann“ und damit gegen den „Richtigen“ wenden.

Aus ihren Einlassungen zur Abtreibungsfrage spricht ein zentrales Oxymoron des postmodernen Aktivismus: Realität ist relativ und muss mit brachialer „Deutungsmacht“ verändert werden, aber Moralität ist absolut – und zwar ausschließlich die, die man selbst für richtig hält. Der Rechtspopulismus, der sich von jeder identitätslinken Ausschlussforderung nährt und darauf seinen eigenen moralischen Absolutismus errichtet, ist das konsequente Spiegelbild dieser Haltung.

Liberalen Gesellschaften, die ein Interesse an freien und offenen Debatten haben müssen, sollten tunlichst darauf achten, dass existentielle ethische Abwägungsprobleme wie die, die sich mit der Frage nach dem möglichen Ende des Lebens an seinem Beginn stellen, nicht im intellektuell-moralischen Dunst von neuem Extremismus auf der einen Seite und der feministischen Fundamentaltheologie des postmodernen Denkens auf der anderen Seite untergehen. Das Tor in die Tiefen jenes Dunstes ist eine ethische Entkernung des Liberalismus, der nonchalant aus der Freiheit die Verantwortung für sich und

seine Allernächsten streicht und dies für „Fortschritt“ hält, während es sich in Wirklichkeit um Extremismus handelt, der noch dazu den Trotz der radikalen Gegenposition nährt. Freiheit und Verantwortung bedürfen weiterhin ihrer intimen Nähe, soll die Welt auch für die Schwachen und Schutzbedürftigen – unschuldige Ungeborene ebenso wie von höchster Lebensnot bedrängter Frauen – eine von gemeinsam gewollten Menschenrechten eingehegte sein.

Anmerkungen:

¹ Dieser Beitrag basiert auf einem Vortrag, den ich am 26. Januar 2024 bei einem überregionalen Moralforschertreffen gehalten habe. Ich danke den Teilnehmern für die rege Diskussion und weiterführende Hinweise.

² <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw08-de-schwangerschaftsabbruch-do-594758>.

³ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/konstituierung-kommission-reproduktive-selbstbestimmung>.

⁴ Gesine Agena, Patricia Hecht und Dinah Riese (2022): Legal, sicher, selbstbestimmt. Für das Recht auf Abtreibung. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 67 (3), S. 109-120, hier S. 116 (Fortan zitiert als „Agena et al.“).

⁵ Zu den erwähnten Zahlen vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/_inhalt.html; https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html.

⁶ Sören Christian Reimer (2022): Zwischen Euphorie und Warnungen. In: *Das Parlament* vom 16. Mai, S. 9.

⁷ Vielleicht allerdings hat sie religiöse Wurzeln, dazu gleich mehr.

⁸ Agena et al., S. 116.

⁹ In Ihrer berühmten und für den Feminismus der 1970er Jahre maßgeblichen „Verteidigung der Abtreibung“ erwägt Judith Jarvis Thomson denn auch gerade die Verantwortung der werdenden Mutter gegenüber dem Fötus, sofern seine Existenz der wissentlichen Folge der mütterlichen Handlungen geschuldet ist (also das Kind nicht aus einer Verge-

waltung resultiert) und das Austragen des Kindes nicht das Leben der Mutter gefährdet, als das beste Argument, das *für* ein Recht des Fötus auf den Leib der Mutter spricht: „Abtreibungsgegner waren so damit beschäftigt, für die Unabhängigkeit des Fötus zu argumentieren, um zu beweisen, dass er genauso wie seine Mutter ein Recht auf Leben hat, dass sie dabei häufig übersehen haben, dass sie womöglich von der Feststellung profitieren könnten, dass der Fötus *abhängig* von der Mutter ist, um zu zeigen, dass sie eine besondere Verantwortung für ihn hat – eine Verantwortung, die ihm Rechte gegenüber ihr verleiht, die keine unabhängige Person besitzt (...). Judith Jarvis Thomson (2020 [1971]): A Defense of Abortion. Eine Verteidigung der Abtreibung, Stuttgart: Reclam, S. 45.

¹⁰ Agena et al., S. 116. An dieser Stelle ist nochmal der Vergleich mit der Position von Thomson aufschlussreich. Im Gegensatz zu vielen heutigen Abtreibungsbefürwortern plädiert Thomson gerade nicht für ein *bedingungsloses* Recht auf Abtreibung, sondern wägt sorgfältig verschiedene Fälle ab – wenngleich ihr das gewünschte Argumentationsziel, das eben in der Legitimation des Rechts auf Abtreibung besteht, jederzeit anzumerken ist: „Es mag durchaus Fälle geben, in denen das Austragen des Kindes nur minimales Samaritertum von der Mutter erfordert, und diesen Maßstab dürfen nicht wir nicht unterschreiten. Ich neige dazu, es gerade für einen Vorzug meiner Position zu halten, dass sie nicht *mit* einem generellen Ja oder einem generellen Nein aufwartet. Sie berücksichtigt und unterstützt unser Gefühl, dass zum Beispiel eine kranke und zutiefst verängstigte 14-jährige Schülerin, die infolge einer Vergewaltigung schwanger ist, sich *natürlich* für eine Abtreibung entscheiden darf, und dass jedes Gesetz, das dies ausschließt, ein irrsinniges Gesetz ist. Und es berücksichtigt und unterstützt auch unser Gefühl, dass in anderen Fällen der Rückgriff auf Abtreibung sogar eindeutig verwerflich ist. Es wäre verwerflich von der Frau, um eine Abtreibung zu bitten, und verwerflich von einem Arzt, sie vorzunehmen, wenn sie im siebten Monat schwanger ist und die Abtreibung nur möchte, um die lästige Verschiebung einer Auslandsreise zu vermeiden. Allein schon die Tatsache, dass die Argumente, auf die ich aufmerksam gemacht habe, sämtliche Fälle von Abtreibung oder auch alle Fälle von Abtreibung, in denen das Leben der Mutter nicht auf dem Spiel steht, als moralisch gleichwertig behandeln, hätte sie

von vornherein fragwürdig machen sollen.“ Thomson 2020, op. cit., Hervorhebung im Original. Vergleicht man Thomsons Position mit dem undifferenzierten und bedingungslosen Selbstbestimmungsmoralismus der heutigen Abtreibungsbefürworterinnen lässt sich erkennen, wie sehr sich hier die Debatte zwischen „links“ und „rechts“ polarisiert und zugespitzt hat, obwohl sich mittlerweile die Lage der Frauenrechte gegenüber den 1970er Jahren ungemein verbessert und in westlichen Ländern – im Gegensatz zu auch dort vorherrschenden rigorosen Abtreibungsverboten bis in die 1960er Jahre – Abtreibung unter bestimmten einschränkenden Bedingungen, die der ethischen Problemsituation gerecht werden sollen, gestattet ist.

¹¹ Liane Bednarz (2019): Für einen seriösen Lebensschutz. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 69 (20), S. 29-31.

¹² Zur Begründung einer solch radikalliberalen Position, die zwischen Ungeborenem und der werdenden Mutter keinen Konflikt zwischen zwei Personen sehen möchte vgl. Johann S. Ach (2020): Schwangerschaftsabbruch. In: Urban Wiesing (Hrsg.): Ethik in der Medizin, Stuttgart: Reclam, S. 159-170, hier S. 160f.

¹³ <https://www.sexuelle-selbstbestimmung.de/>.

¹⁴ Diese Konsequenz zieht der Utilitarist Peter Singer (1991 [1979]): Praktische Ethik, Stuttgart: Reclam, S. 170ff.

¹⁵ Die medizinische Indikation schließt dabei nicht nur Gefährdungen des Lebens der Mutter, sondern auch embryopathische Indikationen mit ein, also Fehlbildungen des Fötus. Die Frage, ob in derartigen Fällen Abtreibungen als moralisch vertretbar angesehen werden können, werde ich nicht behandeln, eben so wenig Fragen, die sie auf die damit zusammenhängende Diskussion um Pränataldiagnostik beziehen. Ich setze in meiner Argumentation voraus, dass das werdende Kind gesund ist.

¹⁶ Destatis (2019): Gesundheit. Schwangerschaftsabbrüche. Fachserie 12 Reihe 3, S. 10; <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Publikationen/Downloads-Schwangerschaftsabbrueche/schwangerschaftsabbrueche-2120300207004.html>.

¹⁷ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90 und 4, 5/92, Leitsatz 7; <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv088203.html>.

¹⁸ Die kanadische Gesetzgebung geht dabei auf die durch den Abtreibungsarzt Henry Morgentaler

angestoßene Supreme Court-Entscheidung *R v Morgentaler* aus dem Jahr 1988 zurück. Der Supreme Court erklärte darin die bis dahin geltende im Strafgesetzbuch verankerte Regelung, dass Frauen nur aufgrund einer Gefährdung des eigenen Lebens eine Abtreibung vornehmen lassen dürfen, für verfassungswidrig. Seitdem existieren in Kanada keinerlei strafrechtliche Bestimmungen zur Abtreibung. Die Section 231 des kanadischen Strafgesetzbuches bestimmt, dass menschliches Leben mit der Geburt beginnt: „(1) A child becomes a human being within the meaning of this Act when it has completely proceeded, in a living state, from the body of its mother, whether or no (a) it has breathed; (b) it has an independent circulation; or (c) the navel string is severed.“ <https://www.criminal-code.ca/criminal-code-of-canada-section-223-1-when-child-becomes-human-being/index.html>.

¹⁹ Ebd., S. 119. Im gesamten Kontext lautet die Passage: „Wie der Zugang zu Abbrüchen emanzipiert, rechtebasiert, würdevoll und empowernd geregelt werden kann, zeigt Kanada. Es ist das erst und bisher einzige Land weltweit, in dem es kein Bundesgesetz zu Schwangerschaftsabbrüchen gibt. Das heißt nicht, dass dort Anarchie in Sachen Abbruch herrschen. Es gibt genügend Weg, Abbrüche anders als in Strafgesetzbüchern zu regeln – auch wenn das für Konservative und Rechte schwer vorstellbar ist. 1988 kippt das kanadische Verfassungsgericht die Kriminalisierung von Abbrüchen: Sie verletze das Recht der Frau auf Leben, Freiheit und Sicherheit. 1989 entscheidet das Oberste Gericht, ein Fötus sei kein Mensch, weshalb er auch keinen Rechtsanspruch darauf habe, wie einer behandelt zu werden. Seit 1991 gelten in Kanada Menschenrechte ab der Geburt. Heute sind Schwangerschaftsabbrüche in Kanada eine Gesundheitsleistung, für deren Ausgestaltung die Provinzen zuständig sind. Die Regelungen sind also regional unterschiedlich. Überall aber sind Abbrüche als medizinisch notwendig anerkannt. Kanada macht vor, wie Abbrüche geregelt werden können, wenn Politik und Gesellschaft Frauen nicht stigmatisieren, sondern ihnen vertrauen. Die Zahl der Abbrüche liegt seit der Entkriminalisierung konstant bei etwa 100 000 pro Jahr. 90 Prozent der Abbrüche werden im ersten Trimester vorgenommen. Nahezu alle Abbrüche nach der 20. Woche finden im Zusammenhang mit fötalen Anomalien statt. Auch diese Zahl ist seit der Entkriminalisierung stabil. Dies zeigt eindrucklich, dass das

Horrorszenario, das Anti-Choice-Aktivistinnen von verantwortungslosen Schwangeren zeichnen, die Föten im neunten Monat loswerden sollen, Propaganda ist. Auch Neuseeland streicht unter Premierministerin Jacinda Ardern im Frühjahr 2020 Abbrüche aus dem Strafgesetzbuch. Im Dezember desselben Jahres beschließt Argentinien, sein striktes Abtreibungsverbot zu reformieren. Im September 2021 entscheidet das Oberste Gericht in Mexiko einstimmig, das strafbewehrte Schwangerschaftsabbrüche gegen die Verfassung verstoßen. Seit 1994 haben mehr als fünfzig Länder ihre Gesetzgebung liberalisiert. Manchmal heißt das zunächst nur, dass statt eines Totalverbots nun immerhin Abbrüche möglich sind, wenn das Leben der Schwangeren in Gefahr ist. Reproduktive Rechte sind Menschenrechte. Doch dass der legale und sichere Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen nicht als Teil dieser Rechte anerkannt wird, heißt auch, dass sie noch immer nicht ausreichend ernst genommen werden.“

²⁰ <https://www.statista.com/statistics/988712/canada-abortions-by-patient-age>; <https://www.laenderdaten.info/Amerika/Kanada/bevoelkerungswachstum.php>; 90 Prozent der Abbrüche werden dabei vor der 12. Schwangerschaftswoche vorgenommen. Vgl. Sarah Diehl (2018): *Vertraut den Frauen*. In: *Zeit-Online* vom 28. September. <https://www.zeit.de/kultur/2018-09/schwangerschaftsabbruch-paragraf-218-moral-patriarchat-abschaffung>.

²¹ Auf diese nicht-säkularen Wurzeln der Menschenwürde weisen Singer (1991, op. cit., S. 108ff.) und Hoerster (1995, op. cit., S. 121) zurecht hin. Wenn „Menschenwürde“ allerdings von der Rechtsgemeinschaft kollektiv gewollt wird, handelt es sich nicht mehr länger um einen Glauben, sondern um eine innerweltlich zu rechtfertigende Norm.

²² Don Marquis (1989): *Why Abortion is Immoral*. In: *The Journal of Philosophy* 86 (4), S. 183-202.

²³ Norbert Hoerster (1995): *Abtreibung im säkularen Staat. Argumente gegen den § 218*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, v.a. S. 88ff.

²⁴ In substantiellerer, religiös gefärbter Ausformung wurde die Position, dass nicht erst die Personalität, sondern das Mensch-Sein das Lebensrecht begründet von Robert Spaemann im Kontext des ersten Abtreibungsurteils des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1975 vertreten. Das Bundesverfassungsgericht erklärte hier die 1974 eingeführte Fristenlösung (d. h. Abtreibung ist innerhalb der ersten zwölf Schwan-

gerschaftswochen erlaubt) für verfassungswidrig. Vgl. Robert Spaemann (1974): Am Ende der Debatte um § 218 StGB. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 7 (3), S. 49-53.

²⁵ Jürgen Habermas (1969 [1965]): Erkenntnis und Interesse. In: ders.: Technik und Wissenschaft als ‚Ideologie‘, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 146-168, hier S. 166.

²⁶ Foucault 1994, Überwachen und Strafen, op. cit., S. 237.

²⁷ Man beachte die genaue Vergleichsoperation: Ich setze hier nicht Rassismus mit Abtreibung gleich (in dem Sinne von: „Rassismus ist genauso schlimm wie Abtreibung“), sondern deren ideologische, d.h. Interessen rechtfertigende Begründung. In beiden Fällen basieren sie auf der Strategie der Ent-Menschlichung von Menschen. In den USA gibt es bereits seit den 1980er Jahren Vorstöße von konservativen Kräften die Abschaffung des Rechts auf Abtreibung mit der Abschaffung der Sklaverei zu vergleichen. Vgl. Lisa Guenther (2012): The Most Dangerous Place: Pro-Life Politics and the Rhetoric of Slavery. In: Postmodern Culture 22 (2). https://www.researchgate.net/publication/265837522_The_Most_Dangerous_Place_Pro-Life_Politics_and_the_Rhetoric_of_Slavery/link/60745534a6fdcc3cd6cfb59a/download.

Derartige Kontrastbildungen können, unabhängig davon, aus welchem politischen Lager sie kommen, hilfreich sein, um die moralische Relevanz eines Sachverhalts zu schärfen.

²⁸ Die Frage, wann das menschliche Leben im Mutterleib beginnt und ab wann ihm Rechtsschutz zukommt, ist freilich selbst Gegenstand moralphilosophischer Auseinandersetzung. Meine Position ist: Das menschliche Leben beginnt an seinem Beginn, nämlich mit der Verschmelzung von Samen und Eizelle. Nur diese Kombination hat die Potentialität zu einem ausgereiften Menschen heranzuwachsen, und jeder ausgereifte Mensch resultiert daraus, dass all seine Entwicklungsschritte in Kontinuität mit diesem seinem ersten Stadium, das man in den interessierten Kreisen häufig zu einem „Zellhaufen“ degradiert, abgelaufen sind. Alle anderen Grenzziehungen, wann das menschliche Leben definitiv beginnt, sind demgegenüber willkürlich. Von der Frage nach dem Beginn des Menschseins ist die Frage danach, ab wann ein Mensch Träger von Grundrechten werden sollte, sorgfältig zu unterscheiden. Die Antwort auf diese Frage ist, wie im Text argumentiert wird,

nicht letztgültig zu beantworten, ohne einen unendlichen Regress zu produzieren, und damit eine Setzung der Rechtsgemeinschaft. Aus diesem Willkür-Moment bei der Zuerkennung von Grundrechten folgt jedoch nicht, dass diese Zuerkennung nicht mit anderen weithin akzeptierten und im Falle der Grundrechte auch in Form von Institutionen verankerten moralischen Intuitionen in Widerspruch treten könnte. Für die Auseinandersetzung mit der im Text kritisierten Position, dass auch noch neun Monate alte Föten „einfach so“ getötet werden könnten, sofern die Mutter dies wünscht, können wir die Subtilitäten zu den verschiedenen Argumenten, um die Frage nach dem Beginn des Lebens und dem Beginn des Rechtsschutzes (Spezies-, Kontinuitäts-, Identitäts- Potentialitätsargument, in Anschluss an Damschen und Schönecker 2003 kurz „SKIP“) allerdings einklammern. Denn keine vernünftige Person würde es in Frage stellen, dass es sich bei einem Fötus mit Gehirn, inneren Organen, Geschlechtsorganen, Haut und sinnlicher Wahrnehmungsfähigkeit um einen Menschen handelt. Auf derartige Argumente lassen sich auch Agena et al. gar nicht ein; sie sprechen Menschen in ihrer frühesten Lebensphase vielmehr pauschal das Lebensrecht ab. Zu den verschiedenen Argumenten um den Beginn der Grundrechtsträgerschaft vgl. Gregor Damschen und Dieter Schönecker (2003): Der moralische Status menschlicher Embryonen: pro und contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument. Berlin: de Gruyter.

²⁹ Diese Argumentation trägt Züge einer kohärentistischen und deliberativen Ethik, wie sie Julian Nida-Rümelin vertritt; vgl. Dietmar von der Pfordten (Hrsg.) (2015): Moralischer Realismus?: Zur kohärentistischen Metaethik Julian Nida-Rümelins, Münster: mentis. Nida-Rümelin vertritt allerdings die These, dass auch moralisch-politische Aussagen durch die Praxis der Deliberation der *Wahrheit* angenähert werden können und insofern *moralische Tatsachen* existieren. Meine Interpretation des Kohärentismus wäre im Anschluss an Positionen, die im Kritischen Rationalismus vertreten werden, bescheidener: Auf der Ebene *theoretischer* Sätze können wir uns durch den Austausch von Gründen der Wahrheit annähern, indem die Beseitigung von Inkonsistenzen dazu führt, dass wir zunehmend die (natürlich und soziale) Realität so wahrnehmen, wie sie ist. Auf der Ebene moralisch-praktischer Sätze allerdings kommen wir um die Dualität von Entschei-

dungen und Tatsachen nicht herum. Die letzten moralischen Werte müssen *gewollt* werden, und man kann sie nicht *entdecken*, so wie wir in der Welt der Naturwissenschaften, der Sozialität oder der Logik und der Mathematik eine wissenschaftliche Entdeckung machen können. „Entdeckung“ setzt voraus, dass die zu entdeckende Welt unabhängig von unseren Urteilen über sie existiert. Moralisch-praktische Sätze allerdings existieren *nicht unabhängig* von der Gattung homo sapiens, und wenn diese Gattung eines Tages aus dem Universum verschwindet, dann lösen sich auch alle ihre moralisch-praktischen Werte im Nichts auf. Haben sich menschliche Kulturen (oder die Menschheit als Ganze) jedoch im Spiel der Gründe einmal für bestimmte moralisch-praktische Position *entschieden*, dann gelten diese Positionen, *sofern sie gewollt werden*. Und unter Bedingungen der Moderne gelten sie umso unverbrüchlicher, *je mehr Menschen ihnen grundsätzlich zustimmen können*. (Ob die *faktische* Zustimmung der *prätendierten universalen Geltung* der Menschenrechte tatsächlich die ganze Menschheit umfasst, kann man mit einem Blick auf Staaten wie China oder Russland allerdings in Frage stellen.) Und auf der Basis dieser Geltung können dann durch den Austausch von Gründen moralisch-praktische Inkonsistenzen zunehmend beseitigt werden. In diesem Sinne versteht sich die im Text formulierte ethische Position als „kohärentistisch“ ohne allerdings „realistisch“ zu sein. Durch den Austausch von Gründen können wir moralisch-praktische Position nicht der (theoretischen Sätzen vorbehaltenen) Wahrheit annähern, sondern nur dem artikulierten und institutionell festgeschriebenen Wollen, das ihm zugrunde liegt.

³⁰ Empirisch zeigen sich bei geborenen Menschen gleichwohl derzeit noch keine Tendenzen in diese Richtung, was sich etwa in der Ausweitung der Rechte behinderter Menschen zeigt. Ich danke Gertrud Nunner-Winkler und Wolfgang van den Daele für diesen Hinweis. Bei ungeborenen Menschen zeigt sich jedoch diese Tendenz bereits in der vollen Gestalt. Menschen mit Trisomie 21 („Down-Syndrom“) werden seit der Einführung vorgeburtlicher Analyseverfahren nahezu alle bereits im Mutterleib durch einen Arzt getötet.

³¹ https://www.focus.de/politik/deutschland/grosse-aufregung-um-vorstoss-abbruch-bis-9-monat-jusos-wollen-abtreibungsverbot-kippen-was-das-bedeutet_id_10069343.html.

³² https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0314_DE.pdf.

³³ Agena et al., S. 118.

³⁴ Ebd., S. 118.

³⁵ Agena et al., S. 114.

³⁶ Ebd., S. 115.

³⁷ Ebd., S. 109.

³⁸ Sahra Diehl (2019): Die Paragraphen 219 und 218 Strafgesetzbuch machen Deutschland zum Entwicklungsland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 60 (20), S. 31-33, hier S. 33.

³⁹ Ebd., S. 32.

⁴⁰ Ebd., S. 31.

⁴¹ Kirsten Achtelik (2019): Eingeschränkte Entscheidungsfreiheit. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 69 (20), S. 27-29, hier S. 27.

⁴² So der Amtsrichter Dirk von Behren über die Parole „Mein Bauch gehört mir“, vgl. (2019): Kurze Geschichte des Paragraphen 218 Strafgesetzbuch. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 69 (20), S. 12-19, hier S. 16.

⁴³ Alice Schwarzer (2019): Jetzt muss die Fristenlösung her. In: Emma vom 18. Februar. <https://www.emma.de/artikel/jetzt-muss-die-fristenloesung-her-336519>.

⁴⁴ Das auch von der Menschenrechtsorganisation Amnesty International gefordert wird. <https://www.amnesty.org/en/what-we-do/sexual-and-reproductive-rights/abortion-facts/>.

⁴⁵ Alice Schwarzer (2010): Zum Thema Abtreibung. <https://www.aliceschwarzer.de/artikel/zum-thema-abtreibung-154347>.

⁴⁶ Karin Graßhof war die einzige weibliche, an der Entscheidung des 2. Senats beteiligte Richterin. Das Sondervotum, das gegenüber der Senatsmehrheit das Selbstbestimmungsrecht der Frau tendenziell höher gewichten möchte, stammt von den männlichen Richtern Ernst Gottfried Mahrenholz und Bertold Sommer. Ernst-Wolfgang Böckenförde argumentiert in einem weiteren Sondervotum dafür, dass eine finanzielle Übernahme von Abtreibungen durch die öffentliche Sozialversicherung nicht per se als illegitim einzustufen ist. Auch im Bundesverfassungsgericht hält man sich offenbar nicht an die von postmodernen Sozialforschern objektiv vorgeschriebenen „Standpunkte“, dass Männer stets einen „männlichen Standpunkt“ und Frauen stets einen „weiblichen Standpunkt“ zu vertreten haben. Eine der fundiertesten Argumentationen gegen den § 218 stammt von dem im Text zitierten Norbert Hoerster, einem Mann.

⁴⁷ Damit sei keine Aussage darüber getroffen, wie *häufig* derartige Motive vorkommen. Es geht vielmehr um die Explikation der Grundstruktur der sich durch die Praxis der De-Humanisierung eröffnenden Spielräume möglicher Begründungen. Die Begründung, man könne das Kind jetzt nicht bekommen, weil man noch ein Auslandssemester machen wolle, ist ein tatsächlicher Fall aus meinem Bekanntenkreis. Der Fötus wurde getötet.

⁴⁸ Ohne Autor (2022): Anklage gegen Vergewaltiger. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. Juli, S. 7.

⁴⁹ Einen eindrücklichen Einblick in die Umstände für abtreibungswillige Frauen in noch nicht allzu lang vergangene Zeiten gibt der Film „Das Ereignis“ von Audrey Diwan aus dem Jahr 2021.

⁵⁰ Sofia Dreisbach (2022): Niederlage mit Ansage. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. Mai, S. 5 („Save the fetus, the child, when it is born non white, non male, non christian“).

Zum Autor:

Studium der Soziologie in München, Promotion in Frankfurt a.M.

Korrespondenz:

christian-zeller@t-online.de